

**RS OGH 1988/10/25 50b75/88,
50b449/97h, 50b257/03k,
50b183/20b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1988

Norm

ABGB §449

GBG §26

GBG §36

Rechtssatz

Die Pfandbestellungsurkunde bildet auch für die Einverleibung eines Pfandrechtes zur Sicherung einer hinlänglich präzisierten strittigen Darlehensforderung den grundbuchsrechtlich hinreichenden urkundlichen Nachweis.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 75/88

Entscheidungstext OGH 25.10.1988 5 Ob 75/88

SZ 61/222 = NZ 1991,34 (Hofmeister)

- 5 Ob 449/97h

Entscheidungstext OGH 09.12.1997 5 Ob 449/97h

Beisatz: Das ist jedoch nicht der Fall, wenn sich der Nichtbestand der zu sichernden Forderung aus den dem Eintragungsgesuch angeschlossenen Urkunden ergibt. Auch begründete Zweifel am Bestand der zu sichernden Forderung stehen der Bewilligung einer Pfandrechtseinverleibung entgegen, weil das Grundbuch nur sichere Rechtsverhältnisse wiedergeben soll. (T1); Beisatz: Hier: Das Feld "Verzugs- und Zinseszinsen" wurde im Pfandbestellungsvertrag gestrichen, in der Aufsandungserklärung jedoch die Einwilligung zur Einverleibung bestimmt bezeichneter Verzugs- und Zinseszinsen erteilt: Einverleibung von Verzugs- und Zinseszinsen nicht zulässig. (T2)

- 5 Ob 257/03k

Entscheidungstext OGH 25.11.2003 5 Ob 257/03k

Auch; Beis wie T1 nur: Das ist jedoch nicht der Fall, wenn sich der Nichtbestand der zu sichernden Forderung aus den dem Eintragungsgesuch angeschlossenen Urkunden ergibt. (T3)

- 5 Ob 183/20b

Entscheidungstext OGH 26.11.2020 5 Ob 183/20b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011360

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSTLINE

JUSTLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at